

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB §§ 635, 638

Ist infolge eines Mangels an einer vom Beklagten hergestellten industriellen Ölfeuerungsanlage ein Brandschaden an den Fabrikgebäuden entstanden, so handelt es sich nicht um Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Werkvertrags (§ 635 BGB), sondern aus positiver Vertragsverletzung. Der Ersatzanspruch verjährt daher nicht in der kurzen Frist des § 638 BGB.

BGH, Urt. v. 13. April 1972 - VII ZR 4/71 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 4/71

URTEIL

Verkündet am

13. April 1972

Horn,

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B. [REDACTED] L. [REDACTED]
Körperschaft des öffentlichen Rechts, gesetzlich
vertreten durch die B. [REDACTED] V. [REDACTED],
M. [REDACTED], St. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma K. [REDACTED] I. [REDACTED]-Bedarfs KG Paul G. [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Paul G. [REDACTED], B. [REDACTED], O. [REDACTED]-S. [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Meise

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Oktober 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Oktober 1958 stellte die Beklagte im Auftrage der Firma Ch[REDACTED]-I[REDACTED]-H[REDACTED]-Sch[REDACTED] AG (im folgenden: S[REDACTED]-AG) in deren Werk II in Hettenleidelheim zwei Schachtöfen, in denen Ton zu Schamotte gebrannt wird, von Gas- auf Ölfeuerung um. Am 11. September 1962 kam es durch Bruch eines Ölzu- leitungsrohrs zu einem Brand, durch welchen großer Schaden am Brennofengebäude (63.639 DM), sowie gerin- gerer Schaden am Brennofenanbau (590 DM) und am Vorbau



zum Brennofengebäude (260 DM) entstand. Die Klägerin hat der S [REDACTED]-AG als deren Feuerversicherung den Schaden zum Zeitwert (gemäß der Formel: Wiederherstellungskosten x Zeitwert : Neuwert) in Höhe von 50.904 DM + 501 DM + 260 DM = 51.665 DM ersetzt.

Mit der am 19. August 1968 eingereichten und am 5. September 1968 zugestellten Klage hat die Klägerin diesen Betrag von der Beklagten gefordert, gestützt auf gesetzlichen Forderungsübergang (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts = Bay BS I 242) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 der Satzung der Klägerin (Bay BS I S. 249)). Sie hat behauptet, die Beklagte habe bei der Verlegung des später gebrochenen Rohrs gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen.

Die Beklagte hat das bestritten und den Bruch des Rohrs auf Bedienungsfehler durch Arbeiter der S [REDACTED]-AG zurückgeführt. Sie hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Beklagte bei der Anbringung des Zuleitungsrohrs gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen hat, sowie, ob die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Beklagten Bestandteil des Vertrages (Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen) der Beklagten mit der S. [REDACTED]-AG geworden sind und ob nach diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Schadensersatzansprüche der S. [REDACTED]-AG gegen die Beklagte abbedungen wären. Denn jedenfalls seien etwaige Schadensersatzansprüche - sowohl aus Vertrag wie auch aus unerlaubter Handlung - verjährt.

Vertragliche Ansprüche seien verjährt, weil bei Klageeinreichung (19. August 1968) die nach § 638 BGB für Bauwerke maßgebende 5-jährige Verjährungsfrist seit der Abnahme des Werks der Beklagten (Oktober 1958) bereits abgelaufen gewesen sei. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung kämen hier nicht in Betracht. Das Berufungsgericht fährt fort:

"Bei den hier verlangten Schadensersatzbeträgen handelt es sich eindeutig um solche, die eng und unmittelbar mit der angeblich mangelhaften Werkleistung der Beklagten zusammenhängen. Es handelt sich nicht um entferntere Mangelfolgeschäden. Das Zerbrechen der Rohrleitung, das den Brandschaden verursacht hat, war nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die unmittelbare Folge der angeblich mangelhaften Werkleistung der Beklagten."

1. Die Revision sucht eine positive Vertragsverletzung der Beklagten daraus herzuleiten, daß diese eine "Aufklärungs- und Hinweispflicht" verletzt, nämlich die Leute der S██████-AG nicht durch eine "Betriebs- oder Gebrauchsanweisung" über die sachgemäße Bedienung der Anlage unterrichtet habe.

Ob diese Ansicht der Revision zutrifft, kann auf sich beruhen. Denn das Berufungsurteil kann schon aus einem anderen, nachstehend erörterten Grunde keinen Bestand haben.

2. Das Berufungsgericht hat zwar die abstrakten Rechtsgrundsätze, nach denen der Schadensersatzanspruch aus § 635 BGB von dem aus positiver Vertragsverletzung abzugrenzen ist, in seinem Urteil zutreffend wiedergegeben. Diese Rechtsgrundsätze hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelt und neuerdings in seinem Urteil vom 20. Januar 1972 - VII ZR 148/70 - mit Nachweisen (BGHZ 58, 85 = NJW 1972, 625) nochmals dargelegt und bestätigt. Darauf wird verwiesen.

Das Berufungsgericht hat diese Rechtsgrundsätze aber auf den konkreten Fall fehlerhaft angewendet. Auf diese Weise ist es rechtsirrtümlich zur Bejahung eines "engen und unmittelbaren Zusammenhangs" zwischen dem Werkmangel und dem eingeklagten Schaden gelangt.

a) Es geht hier um den Brandschaden, der infolge des Bruchs der Ölleitung an den Werksgebäuden entstanden ist. Der Schaden betrifft also nicht unmittelbar das Werk der Beklagten, d.h. die Umstellung der beiden

Brennöfen von Gas- auf Ölheizung. Der diesem Werk unmittelbar anhaftende Schaden war der Bruch des Zuleitungsrohres. Um die Beseitigung dieses Schadens geht es hier nicht. Das Berufungsgericht erörtert aber in dem oben angeführten Satz nur diesen Schaden.

b) Es sagt selbst zutreffend, daß es auf die Art des geltend gemachten Schadens ankomme. Es ist daher nicht damit getan, wenn es darauf hinweist, der Werkmangel habe den Brand "unmittelbar verursacht".

Entscheidend ist vielmehr, daß der hier eingeklagte Schaden an einem anderen Rechtsgut der S. - AG als dem Werk der Beklagten, nämlich an den Werksgebäuden der AG (Brennofengebäude, Vorbau und Brennofenanbau) entstanden ist. Ein solcher Schaden steht im Sinne der erwähnten Rechtsprechung nicht in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem fehlerhaften Werk der Beklagten. Es handelt sich vielmehr um einen ausgesprochenen Mangelfolgeschaden.

c) Es liegt hier auch keiner der Fälle vor, in denen der Senat aus besonderen Gründen einen "engen und unmittelbaren Zusammenhang" bejaht hat, z.B. weil sich das fehlerhafte Architektenwerk (BGHZ 37, 342), Statikerwerk (BGHZ 48, 257) oder Werke eines Vermessungsingenieurs (vgl. das zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmte Urteil des Senats vom 9. März 1972 - VII ZR 202/70) erst in einem weiteren Werk, dem Bauwerk, verkörpert ("realisiert") (vgl. das oben genannte Urteil vom 20. Januar 1972, BGHZ 58, 85), oder weil es sich um Schäden handelt, die unmittelbar durch die Vorberei-

tung oder Durchführung der Mängelbeseitigung am Werk entstanden sind (z.B. Gutachterkosten: BGHZ 54, 352, 357).

d) Ein besonderer Grund, aus welchem hier ein "enger und unmittelbarer Zusammenhang" über den dem Werk des Beklagten unmittelbar anhaftenden Schaden hinaus bejaht werden könnte und müßte, ist somit nicht ersichtlich. Es bleibt daher dabei, daß der durch den Mangel des Werks der Beklagten an einem anderen Rechtsgut der S██████-AG, nämlich den Werksgebäuden, verursachte Schaden ein mit dem Werk der Beklagten nicht mehr eng und unmittelbar zusammenhängender Schaden, sondern ein entfernterer Mängelfolgeschaden, d.h. ein Schaden aus positiver Vertragsverletzung ist, für den die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gilt.

3. Das angefochtene Urteil muß nach alledem aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird nun die von ihm bisher offen gelassenen Fragen zu klären haben.

Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten
der Revision übertragen wird.

Glanzmann

Erbel

Vogt

Finke

Meise